



# Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wurde beschlossen, um die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder, Unterpächter und Grundstückseigentümer gegenüber dem Verein einheitlich zu regeln und alle anfallenden Kosten nachvollziehbar und transparent aufzuführen.

## A. Allgemeines

### 1. Fälligkeit

Alle in dieser Gebührenordnung geregelten, wiederkehrenden Beiträge, Gebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind zu der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel zweimal jährlich als Frühjahrsrechnung und Herbstrechnung. Alle offenen Forderungen sowie Ratenzahlungen sind auf das nachfolgende Konto des Vereins zu zahlen:

KGV „Hellersiedlung Nordhöhe“ e. V.  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE02 8505 0300 0221 0588 00  
BIC: OSDDDE81XXX

### 2. Verzug

Mit Ablauf der jeweils in der Rechnung festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen gem. BGB fällig.

### 3. Änderungen

Änderungen dieser Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Delegiertenkonferenz zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die nicht durch den Verein und den Gesamtvorstand beeinflusst werden können, ist der Gesamtvorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag auch ohne Beschluss der Delegiertenkonferenz anzupassen. Dies gilt insbesondere für Verbrauchsgebühren von Elektroenergie und Wasser, den vorgegebenen Pachtzins, die Grundsteuer und den Verbandsbeitrag des Stadtverbandes.

## B. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Unterpächter bzw. Grundstückseigentümer, die kein Mitglied des Vereines sind, entrichten für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages für Erstmitglieder.

## C. Beiträge, Gebühren, Kosten

### 1. Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr je Mitglied	30,00 €
----------------------------	---------

### 2. Kaution

Bei der Neuvergabe von Parzellen wird vom neuen Unterpächter durch den Gesamtvorstand eine Kaution erhoben. Die Kaution ist vor der Übergabe der Parzelle zu entrichten. Die Kaution wird nach erfolgtem Pächterwechsel wieder an den abgebenden Unterpächter ausgezahlt, insofern keine offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem abgebenden Unterpächter bestehen und die Auflagen bei Pächterwechsel erfüllt sind.

Kaution je Parzelle	215,00 €
---------------------	----------

### 3. Jährliche Zahlungen

(1) Der **Mitgliedsbeitrag** für das Erstmitglied setzt sich zusammen aus:

- Vereinsbeitrag (55 €)
- Personalkosten des geschäftsführenden 1. Vorsitzenden (70 €)
- Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtung (Anlagenerhaltung 90 €)

Mitgliedsbeitrag Erstmitglied	215,00 €
Mitgliedsbeitrag Zweitmitglied, Mitglied ohne Garten	15,00 €

(2) Der **Verbandsbeitrag** ist je Parzelle an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ als Generalpächter abzuführen.

Verbandsbeitrag	30,00 €
-----------------	---------

(3) Die **Pacht** setzt sich zusammen aus der Parzellenpacht der gepachteten Grundfläche und dem Anteil an der Gemeinschaftsfläche.

Parzellenpacht je m <sup>2</sup>	0,13 €
Pachtanteil Gemeinschaftsflächen je Parzelle	9,50 €

(4) Die **Grundsteuer** für Parzellen mit Lauben > 25 m<sup>2</sup> wird in zwei Teilen erhoben:

- für die Laube: direkt vom Finanzamt
- für die Gartenfläche: durch den Verein

(5) Der Beitrag zur **Laubenversicherung** wird bei abgeschlossenen Versicherungsvertrag durch den Verein erhoben.

(6) Der Jahresbeitrag zum Bezug der **Verbandszeitschrift „Der Gartenfreund“** wird bei abgeschlossenem Abonnement erhoben.

Jahresabonnement	12,00 €
------------------	---------

### 4. Verbrauchsgebühren

(1) Der **individuelle Verbrauch** von Elektroenergie und Wasser wird durch jährliche Ableitung der jeweiligen Zähler durch Beauftragte des Gesamtvorstandes erfasst und mit den vom jeweiligen Versorger vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet.

(2) Ergibt sich eine Differenz zwischen der Summe aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Jahresrechnung des Versorgers, wird diese als **Zählerdifferenz** anteilig auf den Verbrauchspreis umgelegt.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen des Unterpächters zu den Terminen zur Ablesung der Wasserzähler, wird der Wasserverbrauch aus dem Durchschnittsverbrauch aller Parzellen mit Wasseranschluss im Abrechnungszeitraum zzgl. 10 % des errechneten Durchschnittes geschätzt.

(4) Die **Pauschale für Wechsel der Wasserzähler** wird im Jahr des Ablaufs der Eichfrist mit der Frühjahrsrechnung kassiert.

Pauschale Wasserzähler-wechsel	60,00 €
--------------------------------	---------

#### **D. Gebühren für zusätzlichen Verwaltungsaufwand**

##### **1. Rechnungslegung**

Für Mehraufwand bei der Rechnungslegung erhebt der Verein folgenden Gebühren:

Postversand je Rechnung	5,00 €
Mahnkosten 1. Mahnung	10,00 €
Mahnkosten 2. Mahnung	25,00 €
Gebühr für Ratenzahlung*	50,00 €
Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Versorgung mit Elektroenergie aufgrund von Zahlungsrückständen	150,00 €
Gebühr für 3. Termin zur Ablesung Wasserzähler	50,00 €

\* Im Falle nachweislich unverschuldeter und vorübergehender Zahlungsunfähigkeit kann der Gesamtvorstand auf die Erhebung der Gebühr für die Ratenzahlung verzichten.

##### **2. Abmahnungen**

Bei Verstößen gegen das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sächsischer Kleingärtner, die Kleingartenordnung und den Unterpachtvertrag, können durch den Gesamtvorstand Abmahnungen ausgesprochen werden.

Verwaltungsgebühr je Abmahnung	50,00 €
-----------------------------------	---------

##### **3. Pächterwechsel**

Bei Pächterwechsel ist durch den abgebenden Unterpächter eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:

Verwaltungsgebühr	50,00 €
-------------------	---------

##### **4. Nichtgeleistete Gemeinschaftsstunden**

(1) Je Kalenderhalbjahr sind pro Parzelle drei Gemeinschaftsstunden im Rahmen der Arbeitseinsätze zu leisten. Für die Teilnahme an

den Arbeitseinsätzen ist eine Voranmeldung erforderlich. Bei unentschuldigtem Fehlen zum Arbeitseinsatz sind die zu leistenden Stunden zu zahlen.

(2) Abweichend davon können die Gemeinschaftsstunden in satzungsgemäßen Organen nach §§ 10, 11, 18 der Satzung, als Wegevorsitzender, stellvertretender Wegevorsitzender, Wegekassierer, Gartenfachberater, als Mitglied der Sparten Wasser, Elektrik oder Kultur über das Kalenderjahr verteilt erbracht werden.

(3) Unterpächter, deren Parzelle an zwei verschiedene Wege grenzt, sind bei ordnungsgemäßer Pflege beider Wege von der Ableitung von Arbeitsstunden ausgenommen.

(4) Pächter, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung von Gemeinschaftsstunden befreit, wenn das andere Mitglied ebenfalls das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Gebühr je nichtgeleistete Arbeitsstunde	12,50 €
Unentschuldigtes Fehlen beim Arbeitseinsatz	20,00 €

##### **5. Ordnungsgebühren**

Bei illegaler Müllentsorgung auf dem Vereinsgelände oder vorsätzlicher Sachbeschädigung kann zusätzlich zur Berechnung von Kosten zur Entsorgung und Schadensbeseitigung durch den Gesamtvorstand eine **Ordnungsgebühr bis zu 250,00 €** gegen den Verursacher erhoben werden.

#### **E. Nutzungsgebühren**

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, für die Nutzung des Vereinsheims und des Kulturrasms sowie der damit verbundenen Ausstattung, eine Nutzungsgebührenordnung als Anlage dieser Gebührenordnung zu beschließen.

#### **F. In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Delegiertenkonferenz in Kraft. Die Gebührenordnung wird den Mitgliedern, Unterpächtern und Grundstückseigentümern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Dresden, 21. Januar 2024

**Ramon Himburg**  
Geschäftsführender 1. Vorsitzender

**Jörg Günzel**  
Vereinssprecher